

Das Jahressteuergesetz 2010 wurde am 13.12.2010 verkündet.

23. Dezember 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 wurde am 13. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt 2010 Teil I Nr. 62 verkündet. Die meisten Neuregelungen treten am Tag nach Verkündung in Kraft. Das JStG enthält unter anderem zahlreiche Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG), wobei Handlungsbedarf insbesondere bei den nachfolgenden Sachverhalten besteht.

Ertragsausgleich und Zwischengewinn

Das JStG stellt in §2 Abs. 5 InvStG neue Fassung klar, dass negative Kapitalerträge aus Zwischengewinnen im Rahmen der Zeichnung von Investmentanteilen beim Anleger nur berücksichtigt werden dürfen, wenn das Investmentvermögen einen Ertragsausgleich durchführt (siehe auch BMF Schreiben vom 9. März 2010). Sofern ein Ertragsausgleich für ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge sowie für die anrechenbare oder abziehbarere Quellensteuer berücksichtigt wird, ist dieser auch für den Zwischengewinn zu berücksichtigen (§9 Satz 2 InvStG nF).

Die Berufsträgerbescheinigung zu den steuerlichen Angaben muss ab sofort eine Aussage enthalten, ob bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben ein Ertragsausgleich berücksichtigt wird oder nicht (§5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG nF).

Auch bei der bewertungstäglichen Veröffentlichung des Zwischengewinns ist anzugeben, ob ein Ertragsausgleich berücksichtigt wird (§5 Abs. 3 Satz 1 InvStG nF). Bei Fehlen dieser Angabe darf der Zwischengewinn bei Erwerb von Investmentanteilen durch den Anleger nicht als negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden. Zusätzlich wäre dann bei Rückgabe von Anteilen an dem Investmentvermögen 6% des Rückgabepreises als Einkünfte auf Ebene des Investors zu berücksichtigen (§5 Abs. 3 Satz 2 InvStG nF).

Handlungsbedarf:

Wir empfehlen Ihnen bei der Ermittlung des Zwischengewinns einen Ertragsausgleich einzubeziehen und auch bei Veröffentlichung des Zwischengewinns anzugeben, ob ein Ertragsausgleich berücksichtigt wird.

Informieren Sie sich in dem Zusammenhang bei Ihrer Wirtschafts- oder Tageszeitung oder dem elektronischen Informationsmedium, in dem Sie Ihre täglichen steuerlichen Angaben veröffentlichen, wie dort zukünftig die Angabe über den Ertragsausgleich veröffentlicht werden kann.

Sofern für Ihre Fonds Stammdaten bei WMDaten veröffentlicht werden, sollte zudem der korrekte Ausweis im Feld GD863 („Ertragsausgleich“) geprüft werden. Bitte beachten Sie, dass der Ausweis in WMDaten eine Kennzeichnung bei der Veröffentlichung, z.B. in einer Tageszeitung, nicht ersetzen kann.

Dividenden und Aktiengewinn

Nach neuer Rechtslage ist die (teilweise) Steuerbefreiung für Dividenden/realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien, bzw. DBA-begünstigte Erträge an die Veröffentlichung des Aktiengewinns, bzw. des sog. Immobiliengewinns gebunden. Nach dem JStG 2010 sind die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen Dividenden, realisierten Veräußerungsgewinne aus Aktien und DBA-begünstigten Erträge auf der Ebene der Anleger somit nicht mehr (teilweise) steuerfrei, wenn der Aktiengewinn, bzw. der Immobiliengewinn nicht bewertungstätig veröffentlicht wird (§5 Abs. 2 Satz 4 InvStG nF).

Die Neuregelung gilt erstmals für Erträge, die dem Anleger im Rahmen von ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen nach dem 19. Mai 2010 zufließen oder als zugeflossen gelten (§18 Abs. 19 Satz 3 InvStG nF). Fonds, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Aktiengewinn oder sog. Immobiliengewinn veröffentlichten, konnten bis zum 19. Juli 2010 erneut über das Wahlrecht zur Veröffentlichung entscheiden (§18 Abs. 19 Sätze 4 und 5 InvStG nF).

Handlungsbedarf:

Wir empfehlen Ihnen den Aktiengewinn und den Immobiliengewinn, sofern gesetzlich zulässig, grundsätzlich zu veröffentlichen.

Im Markt bestehen zur Zeit noch Zweifel über den Zeitpunkt bis wann das erneute Wahlrecht zur Veröffentlichung des Aktiengewinns ausgeübt werden muss.

Neuregelungen im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen

- Um sicherzustellen, dass die steuerlichen Angaben im Bundesanzeiger leicht aufzufinden sind und eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Veröffentlichung zum relevanten Zeitraum erfolgen kann, ist zwingend die ISIN und der Zeitraum, für den die veröffentlichten steuerlichen Angaben gelten, in die Bekanntmachung aufzunehmen.
- Die Angabe der in der Ausschüttung enthaltenen Substanzbeträge, die Angabe der gezahlten (abzüglich erstatteter) Quellensteuer und die Angabe der nicht-abzugsfähigen Werbungskosten im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen ist verpflichtend.
- Die auf Dividenden entfallende ausländische Quellensteuer ist als Bruttobetrag auszuweisen und eine Kürzung (nach EStG/KStG) erst auf Anlegerebene vorzunehmen. Für Privatanleger ist der Ausweis der anrechenbaren ausländischen Steuern im Rahmen der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen auf 25% der in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ausländischen Kapitalerträge zu begrenzen.

Der neue Ausweis der Besteuerungsgrundlagen ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (§18 Abs. 19 Satz 2 InvStG nF).

Handlungsbedarf:

Für alle Investmentvermögen, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2010 beginnt, ist die Anwendung der neuen Ausweisregeln verpflichtend.

Besonderes Augenmerk ist auf Investmentvermögen, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2010 beginnt, die aber auf Grund von Liquidationen oder Fusionen ein Geschäftsjahresende vor dem 31. Dezember 2011 haben, zu richten.

Ist ihr Investmentvermögen ein Fonds nach deutschem Recht?

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Investmentvermögen, die keine Fonds nach deutschem Recht sind, die Besteuerungsgrundlagen nach §5 InvStG übergangsweise nur noch für Geschäftsjahre veröffentlichen dürfen, die vor dem 31. Mai 2011 beginnen. Dies gilt nur für bereits bestehende Investmentvermögen. Neu aufgelegte Investmentvermögen können nicht von der Übergangsfrist profitieren.

Die Beurteilung ob ein Fonds nach deutschem Recht vorliegt, richtet sich dabei nach den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) definierten aufsichtsrechtlichen Vorgaben (vgl. Rundschreiben BaFin vom 22. Dezember 2008).

Weiterführende Informationen finden Sie auch in unserem Flash News vom 5. August 2010 („Does your investment vehicle still qualify as fund according to German law?“).

Wie kann PwC Sie unterstützen?

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer umfassenden Expertise bei der Analyse der möglichen Auswirkungen der vorgenannten Änderungen auf Ihre Investmentvermögen und Anleger, sowie bei der Erarbeitung von maßgeschneiderten Lösungsansätzen.

Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Oliver Weber

Partner, Tax
+352 49 48 48-57 12

oliver.weber@lu.pwc.com

Laurent Garzino

Partner, Tax
+352 49 48 48-31 71

laurent.garzino@lu.pwc.com

Mathias Wasemann

Director, Tax
+352 49 48 48-31 71

m.wasemann@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2010 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.